

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes

A Problem und Ziel

Ab der Novellierung des (Bundes)Tierschutzgesetzes 1998, die eine Vielzahl neuer Tierschutzaufgaben gebracht hat, bei denen es sich zum großen Teil um originäre Aufgaben der Kreisordnungsbehörden handelte, ist die Aufgabenübertragung durch Gesetz (anstelle einer Rechtsverordnung) getroffen worden. Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372) machte dies erforderlich, weil Aufgaben der Landesverwaltung nur durch formelles Gesetz auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden konnten. Dementsprechend wurden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts mit dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz vom 28. September 2000 (GVOBl. M-V S. 514) bestimmte Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Seit der Verfassungsänderung vom 20. April 2000 und dem am 31. März 2005 in Kraft getretenen Landesorganisationsgesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, können gesetzlich normierte Aufgaben auf der Grundlage des § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes durch Rechtsverordnung der Landesregierung auf die Gemeinden und Landkreise übertragen werden. Die zuvor notwendige Bestimmung der zuständigen Behörden für die Ausführung von Bundes- und EU-Recht durch ein Gesetz entfällt damit. Die bislang im Tierschutzzuständigkeitsgesetz enthaltenen Zuständigkeitsregelungen sollen ohne inhaltliche Änderungen in die neu zu erlassende Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierschutzrechts überführt werden und das Gesetz soll parallel dazu aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

B Lösung

Das Tierschutzzuständigkeitsgesetz wird aufgehoben.

Die bisher in diesem Gesetz geregelten Zuständigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte werden in die neue Tierschutzzuständigkeitslandesverordnung überführt. Diese wird parallel zur Gesetzesaufhebung erlassen, um Regelungslücken zu vermeiden. Die neue Landesverordnung wird die Zuständigkeiten nach dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz, dem Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetz und der Tierschutztransportzuständigkeitslandesverordnung sowie die Ermächtigung nach der Katzenschutzgebiets-Ermächtigungslandesverordnung in einer Rechtsverordnung zusammenfassen.

C Alternativen

Anstelle der Gesetzesaufhebung könnte das Tierschutzzuständigkeitsgesetz bestehen bleiben. Jede Anpassung der Zuständigkeiten an geänderte Vorschriften des Bundes- oder des Europarechts würde dann aber wieder eine Änderung des Gesetzes erfordern. Der Vorteil des Landesorganisationsgesetzes, das im Zuge der Verwaltungsmodernisierung nicht zuletzt auch Rechtssicherheit im Verhältnis zwischen Gesetzgeber und Verwaltung sowie der Behörden untereinander schaffen soll, würde ungenutzt bleiben.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes ist aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung notwendig.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2. Vollzugaufwand

Keiner.

F Sonstige Kosten (zum Beispiel Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Die Wirtschaft wird nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

G Bürokratiekosten

Durch die Gesetzesaufhebung werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 24. November 2020

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 24. November 2020 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Gesetzes zur Aufhebung des Tierschutzzuständigkeitsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierschutzzuständigkeitsgesetz vom 28. September 2000 (GVOBl. M-V S. 514) wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Ab der Novellierung des (Bundes)Tierschutzgesetzes 1998, die eine Vielzahl neuer Tierschutzaufgaben gebracht hat, bei denen es sich zum großen Teil um originäre Aufgaben der Kreisordnungsbehörden handelte, ist die Aufgabenübertragung durch Gesetz (anstelle einer Rechtsverordnung) getroffen worden. Artikel 72 Absatz 3 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 23. Mai 1993 (GVOBl. M-V S. 372) machte dies erforderlich, weil Aufgaben nur durch formelles Gesetz auf die kommunalen Körperschaften übertragen werden konnten. Dementsprechend wurden auf dem Gebiet des Tierschutzrechts mit dem Tierschutzzuständigkeitsgesetz vom 28. September 2000 (GVOBl. M-V S. 514) bestimmte Aufgaben auf das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei sowie die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

Seit der Verfassungsänderung vom 20. April 2000 und dem am 31. März 2005 in Kraft getretenen Landesorganisationsgesetz vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das durch Artikel 8 Nummer 8 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V S. 615, 618) geändert worden ist, können gesetzlich normierte Aufgaben auch aufgrund einer Rechtsverordnung auf die Gemeinden und Landkreise übertragen werden. Der § 14 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes sieht nunmehr vor, dass die zuständigen Behörden für die Ausführung von Bundes- und EU-Recht insgesamt durch Rechtsverordnung der Landesregierung bestimmt werden können. Mit dem Gesetzentwurf wird daher beabsichtigt, das Tierschutzzuständigkeitsgesetz aus Gründen der Deregulierung und Rechtsbereinigung aufzuheben und die darin enthaltenen Zuständigkeiten einheitlich durch Rechtsverordnung zu regeln.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1

Für die Übertragung der sich aus dem Tierschutzgesetz und den auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Aufgaben auf die Landkreise und kreisfreien Städte ist eine Regelung durch formelles Gesetz nicht mehr notwendig. Die Übertragung der Aufgaben wird künftig durch eine Landesverordnung geregelt, die auf der Grundlage von § 14 Absatz 1 und 4 des Landesorganisationsgesetzes erlassen wird. Das Tierschutzzuständigkeitsgesetz kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Das Gesetz soll zur Vermeidung einer zeitlichen Überschneidung oder Regelungslücke gleichzeitig mit der zu seiner Ablösung bestimmten Landesverordnung in Kraft treten. Die Verkündung des Gesetzes und der Landesverordnung wird daher in demselben Gesetz- und Verordnungsblatt erfolgen.